KWBGAnpBek: 1.

1.

[1]Für die jährliche Sonderzahlung gilt anstelle des in Art. 55 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 genannten Grenzbetrags für das Jahr 2024 ein Grenzbetrag von 4 646,12 €. [2]Für das Jahr 2025 gilt ein Grenzbetrag von 4 860,23 €. [3]Ab 2026 gilt ein Grenzbetrag von 5 094,56 €.